

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11 | ausgegeben am 10. Mai 2017

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 9. Mai 2017

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 9. Mai 2017

Aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gem. § 19 Nr. 10 LHG vom 1. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) am 2. Mai 2017 folgende Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Sind in einem Studiengang für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden freie Studienplätze an deutsche und ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen und über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen, gem. § 19 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Personen, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende, bisherige Teilzugelassene),
2. an Personen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studienganges beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende); eine Immatrikulation für diesen Studiengang wird unterstellt, wenn ein Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Bachelor, Master, Magister-Hauptfach, Promotion und Staatsexamen (einschließlich Lehrämter) angestrebt wird,
3. an sonstige Personen (Quereinsteigende).

(2) Ist eine Auswahl erforderlich, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 HVVO in Verbindung mit § 3 vergeben.

§ 2 Bewerbung

(1) Für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden (Formblatt).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. der vollständig ausgefüllte Anrechnungsbogen über erbrachte Studienleistungen,
3. Formular über studienfachliche Beratung, falls die Bewerberin/der Bewerber in einen Studiengang im dritten oder höheren Semester wechseln will.

(3) Anträge, die nicht formgerecht eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Anträge sind innerhalb der in § 3 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Fristen zu stellen.

§ 3 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Soweit für den betreffenden Studiengang Zugangskriterien für die Zulassung in das erste Fachsemester festgelegt sind, muss die Bewerberin/der Bewerber diese Zugangskriterien auch bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester nachweisen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im betreffenden Studiengang, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

(3) Es wird eine Rangfolge aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen gebildet. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den Bestimmungen in § 22 der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet. Die von der Bewerberin/dem Bewerber bisher erbrachten Studienleistungen werden wie folgt berücksichtigt:

1. Das Ergebnis einer im Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses i.S.v. § 2 Abs. 4 vorliegenden Vor- oder Zwischenprüfung oder eines Hochschulabschlusses (Bachelor- oder Masterabschluss) in dem angestrebten Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt. Entscheidend ist das Ergebnis der Prüfung mit der höchsten Wertigkeit.
2. Soweit im Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Ergebnis einer Prüfung i.S.v. Nr.1 nicht vorliegt: Der nicht gewichtete Durchschnitt aller übrigen bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

Bewerberinnen/Bewerber mit einer größeren Anzahl von Studienleistungen gehen den übrigen Bewerberinnen/Bewerbern vor.

(4) Bei Rangleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

§ 4 Auswahlkommission

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl wird eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen besteht, gebildet.

§ 5 Einstufung in ein höheres Fachsemester

(1) Der/die für die Anrechnung Zuständige des jeweiligen Faches füllt den Anrechnungsbogen aufgrund der vorgelegten anrechenbaren Leistungsnachweise aus. Die zuständige Person nimmt für das jeweilige Fach auch die Einstufung in ein Fachsemester vor.

(2) Der/die Leiter/in der Studienabteilung der Hochschule entscheidet aufgrund der Bewertungen gemäß Absatz 1 über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl und die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge.

(2) Bewerber/-innen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zulassungsbescheids nach § 6 ist einer Bewerberin/ einem Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin/ der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 19. Juli 2010 außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. Mai 2017

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor